

Statuten des Vereins „Organisationen der Arbeitswelt im Berufsfeld Wald“ (OdA Wald Schweiz)

Genehmigte Version vom 11.4.2024

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name des Vereins

Unter dem Namen „OdA Wald Schweiz“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Verein ist ein Zusammenschluss der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) im Berufsfeld Wald gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes.

Artikel 2: Zweck

Der Verein versteht sich als nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Wald im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Er bezweckt die Mitwirkung und die Vertretung der Mitgliederorganisationen sowie weiterer Organisationen bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Berufsbildung im Berufsfeld Wald.

Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben im Berufsfeld Wald:

- a) Er fasst die in der Berufsbildung aktiven Berufsorganisationen und Institutionen zusammen und vertritt ihre Interessen gegenüber Bund, Kantonen und anderen Berufsorganisationen.
- b) Er trägt zum Informations- und Meinungsaustausch unter den Berufsverbänden und Bildungsanbietern bei und unterstützt deren Qualitätsentwicklung.
- c) Er fördert den Nachwuchs im Berufsfeld Wald durch geeignete Massnahmen.
- d) Er koordiniert und fördert die Berufsbildung.
- e) Er legt die Bildungsziele und -inhalte für die beruflichen Ausbildungen fest und erarbeitet die entsprechenden Erlasse gemäss der geltenden Gesetzgebung.
- f) Er entwickelt nationale Standards für die Berufsbildung, setzt diese zusammen mit regionalen Partnern in die Praxis um und sorgt für die Qualitätssicherung.
- g) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Berufsbildung und den Hochschulen.
- h) Er betreibt und verwaltet den Berufsbildungsfonds der Waldwirtschaft.
- i) Er kann weitere, mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.
- j) Er arbeitet zur Erreichung der strategischen Ziele mit weiteren Partnern zusammen, insbesondere mit regionalen und anderen nationalen Organisationen der Arbeitswelt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Artikel 3: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II Mitgliedschaft

Artikel 4: Mitgliedschaft

Es können folgende Organisationen Mitglied des Vereins werden:

- a) Die nationalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände der Waldwirtschaft;

- b) Die kantonalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt im Berufsfeld Wald
- c) Die Anbieter der Berufsbildung im Berufsfeld Wald;
- d) Weitere an der Berufsbildung im Berufsfeld Wald beteiligte oder interessierte Institutionen können eine Mitgliedschaft beantragen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsdauer von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, die gegen die Statuten verstossen. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2), unter anderem wenn Beschlüsse und Handlungen von Berufsorganisationen die Weiterentwicklung der Berufsbildung der vom Verein betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen. Das betroffene Mitglied kann einen Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haften für rückständige Mitgliederbeiträge und für Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.

Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

III Organisation und Aufgaben

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn drei Mitgliederorganisationen dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Annahme und Revision der Statuten
- b) Festlegen der Stimmrechte im Vorstand
- c) Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Absetzung von Vorstandsmitgliedern
- e) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 14
- f) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle
- g) Genehmigung des Jahresberichts
- h) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- j) Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr

- k) Festlegung von strategischen Zielen, inkl. Finanzplan
- l) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle

Jede Mitgliedorganisation hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- Statutenänderungen,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Absetzung von Vorstandsmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel aller anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung bzw. Wahlen.

Anträge auf Statutenänderungen und Vereinsauflösung sowie Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit der Einladung verschickt werden, übrige Traktanden sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal elf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Er wird für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter von WaldSchweiz, Forstunternehmer Schweiz, Verband Schweizer Forstpersonal, Bildungszentrum Wald Lyss, ibW Bildungszentrum Wald Maienfeld, Centre de Formation Professionnelle forestière Le Mont-sur-Lausanne sowie 4 Vertreter/-innen von regionalen OdA.

Die Verbände WaldSchweiz, Forstunternehmer Schweiz und Verband Schweizer Forstpersonal haben im Vorstand je zwei Stimmen, die übrigen Vorstandsmitglieder je eine Stimme.

Pro Mitgliedorganisation darf nur eine Person im Vorstand vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Erstellung des Tätigkeitsprogramms und Budgets, des jährlichen Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- b) Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten;
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f) Wahl und Aufsicht der Geschäftsstelle sowie Erlass ihres Pflichtenheftes;
- g) Genehmigen der Inhalte der Bildungsverordnung, des Bildungsplanes sowie von weiteren Erlassen, die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben;
- h) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl ihrer Mitglieder sowie Festlegung ihrer Aufgaben;
- i) Wahl von Repräsentanten des Vereins in andere Organisationen oder Kommissionen;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 4 und 5;
- k) Entscheidung in allen weiteren Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichtentscheid. Vorstandsentscheide können auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage herbeigeführt werden.

Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der gleichen Organisation stimmberechtigt an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien.

Die Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin kann entschädigt werden. Der Vorstand legt dafür den Rahmen und den Ansatz fest. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unentgeltlich. Der Verein bezahlt den Auslagenersatz.

Artikel 9: Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei fachkundige natürliche Personen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 10: Die Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle. Die Verantwortung wird der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen. Ihre / seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen teil

Artikel 11: Rechnungswesen

Der Vorstand überträgt das Rechnungswesen der Geschäftsstelle.

IV Finanzen

Artikel 12: Einnahmen

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- a) Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- b) Freiwillige Leistungen der Mitglieder, wie unentgeltliche Arbeits- und Infrastrukturleistungen und rückzahlbare, zinslose Darlehen.
- c) Beiträge der öffentlichen Hand und Dritter an Projekte oder Infrastrukturkosten.
- d) Gemeinnützige Zuwendungen von Privatpersonen, Firmen, Stiftungen und anderen Institutionen. Der Verein strebt an, von Bund und Kanton als Institution anerkannt zu werden, welche öffentliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit.g DBG verfolgt.
- e) Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds.

Artikel 13: Haftung

Die Mitglieder haften nur für die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge, nicht jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Artikel 14: Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Wird der Verein aufgelöst, wird ein allfälliger Liquidationserlös einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zur Förderung der Berufsbildung übergeben.

Artikel 15: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 15.11.2007 durch die Gründungsversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt sowie am 16.3.2010, 12.4.2013, 22.6.2017, 27.4.2023 und 11.4.2024 geändert.

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

Verein OdA Wald Schweiz

Lyss, 11.4.2024

Der Präsident:

gez. Mattia Soldati

Der Geschäftsführer:

gez. Rolf Dürig